

## **BFH: Keine Berücksichtigung fiktiver Veräußerungsverluste bei Wegzugsbesteuerung**

Im Rahmen der Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 AStG ermittelte, noch nicht realisierte Veräußerungsverluste sind auch nach den Gesetzesänderungen durch das SEStEG – entgegen der in der Literatur größtenteils vertretenen Auffassung – nicht bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen. Der BFH bestätigt somit die bisherige Verwaltungspraxis und die zur alten Rechtslage ergangene, höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 28.02.1990).

### **Sachverhalt**

Die Kläger sind Eheleute, die bis zu ihrem Wegzug nach Österreich Anteile an Kapitalgesellschaften hielten, an deren Kapital sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% beteiligt waren. Die Kläger wurden für das Streitjahr auf ihren Antrag hin auch hinsichtlich der Zeit nach dem Wegzug als mit ihren inländischen Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig behandelt und zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (vgl. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1a Abs. 1 EStG). Es ergaben sich im Rahmen der Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 AStG in Bezug auf bestimmte, von den Klägern gehaltenen Beteiligungen fiktive Veräußerungsverluste, die aus Sicht des Finanzamts und des FG bei der Steuerfestsetzung nicht zu berücksichtigen sind. Diese Auffassung teilten die Kläger nicht.

### **Entscheidung**

Das Finanzamt habe bei Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 AStG zu Recht die fiktiven Veräußerungsverluste nicht bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt.

Zwar lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 AStG vor und bei isolierter Betrachtung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 S. 1 AStG ergebe sich auch aus dem Rechtsfolgenverweis auf § 17 EStG keinen Anhaltspunkt für einen Ausschluss von fiktiven Veräußerungsverlusten (vgl. auch BFH-Urteil vom 28.02.1990 zur ursprünglichen Fassung des § 6 AStG). Dennoch habe der BFH im Rahmen seiner Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 AStG a.F. aus der Überschrift zu § 6 AStG a.F., aus den Ersatztatbeständen des § 6 Abs. 3 a.F. und aus § 6 Abs. 4 AStG a.F. abgeleitet, dass die Verweisung auf § 17 EStG nur für Fälle eines Vermögenszuwachses gelte. Eine solche, den Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 1 AStG einschränkende Auslegung sei auch –entgegen der in der Literatur geäußerten Auffassung (vgl. z.B. Wassermeyer in Flick/Wassermeyer/Baumhoff/Schönfeld, § 6 AStG, Rz. 51) – bei der Neufassung der Vorschrift im Rahmen des SEStEG geboten. Mit den durch das SEStEG vorgenommenen Änderungen habe sich § 6 AStG nicht zu einer umfassenden Entstrickungsvorschrift gewandelt (vgl. Gesetzesbegründung zum SEStEG, BTDrucks 16/2710, S. 27, 52ff.), die auch die Berücksichtigung von zum Wegzugszeitpunkt gegebenen, noch nicht realisierten Wertverlusten erfordere. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 S. 1 AStG i.V.m. § 17 EStG ermittelte, fiktive Veräußerungsgewinne seien auch nicht saldierend mit fiktiven Veräußerungsverlusten zu verrechnen, da dem § 17 EStG eine anteilsbezogene Betrachtungsweise zugrunde läge.

### **Betroffene Normen**

§ 6 AStG, § 17 EStG  
Streitjahr 2009

### **Vorinstanz**

Finanzgericht München, Urteil vom 25.03.2015, 1 K 495/13, EFG 2015, S. 1210

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 26.04.2017, [I R 27/15](#)

### **Weitere Fundstelle**

BFH, Urteil vom 28.02.1990, I R 43/86, BStBl. II 1990, S. 615

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.